

## **Orientierungshilfe**

**für Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe, die  
Leistungsangebote mit freiheitsentziehender  
Unterbringung einrichten wollen**

Weitere Informationen erteilt das

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Landesjugendamt – Fachbereich I -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

\_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

# Besondere Anforderungen an die Einrichtungen

Unter Berücksichtigung möglicher besonderer Gefährdungen für Kinder und Jugendliche sind an betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, deren Leistungsangebot eine freiheitsentziehende Unterbringung vorsieht, für die Betriebserlaubnis besondere Anforderungen zu stellen.

Die Mindestanforderungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind nachfolgend dargestellt. Die Darstellung bleibt notwendig im Grundsätzlichen, da die Betriebserlaubnis erteilende Behörde jeweils bei der Prüfung der Mindestvoraussetzungen auch auf die Besonderheiten einer Einrichtung, ihrer Zielsetzung und die konzeptionelle Ausgestaltung des jeweiligen Angebots abstellen muss.

## 1. Rechtsgrundlagen\*

- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1631b Abs. 1, 1631 Abs. 2, 1666 BGB)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 151 ff, 167, 312 ff FamFG)
- Sozialgesetzbuch (§§ 8a, 45 ff, 72a, 78a ff, 85, 87a SGB VIII)
- Eine Aufnahme im Rahmen von richterlichen Weisungen im Strafverfahren gem. § 10 JGG ist nicht zulässig.
- Eine Aufnahme gem. § 72 Abs. 4 JGG ist nicht zulässig.

## 2. Anforderungen an den Träger

- Mehrjährige Erfahrung in der Trägerschaft von Erziehungshilfeeinrichtungen
- Sicherstellung einer Einrichtungsstruktur mit klaren und verbindlichen Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten
- Einhalten von Meldepflichten (§ 47 SGB VIII, Auflagen)

### 2.1. Akzeptanz im Sozialraum

Vom Träger ist eine breite Akzeptanz im Sozialraum herzustellen, damit die Grundlagen für eine spätere Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen erfolgen kann. Der örtliche Träger der Jugendhilfe, die Institutionen im Sozialraum und die Nachbarn sind im Vorfeld über die geplante Einrichtung bzw. den Einrichtungsteil zu informieren. Die Einrichtung von Netzwerken mit allen Beteiligten, Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern (z.B. ein „Runder Tisch“) ist als konzeptionelles Merkmal des Angebots auszuweisen und anzustreben.

Mitglieder eines Netzwerkes während der Betriebsführung sollten u. a. sein

- Gemeinden, Kommunen (mit ihren politischen Gremien)
- Soziale Institutionen
- unmittelbare Nachbarn
- Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater/ Fachärzte
- Polizei und Justiz
- ggfs. Schulen.

\*) siehe Anlage zur Orientierungshilfe:  
„Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung  
Rechtliche Grundlagen“

Der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, ist zuständig für den erforderlichen Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78e Abs. 1 SGB VIII und daher mit Beginn der Planung vom Träger zu beteiligen.

## **2.2. Sicherheitskonzept**

Vom Träger sind ein schlüssiges Sicherheitskonzept und der Nachweis von geeigneten Sicherungsvorkehrungen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere:

- Nachweise der Schulung aller in der Gruppe tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit Techniken zum Selbstschutz und Schutz der Bewohner bei körperlichen Übergriffen
- Nachweis der Schulung in Deeskalationstechniken und –methoden (alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- Vorhalten eines Notfallplans für Krisensituationen und fortlaufende Unterweisung des Personals zur Gefahrenabwehr
- Sicherstellung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen
- Schutz der Privatsphäre und des persönlichen Eigentums der Kinder und Jugendlichen
- Sicherheitskonzept für alle Gebäudeteile
- Nachweis eines mit dem Brandschutz/ der Feuerwehr abgestimmten Flucht- und Rettungskonzeptes unter Berücksichtigung eingeschränkter Bewegungs- und Fluchtmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen
- Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Durchführung der erforderlichen Brandschutzübungen
- Notrufmöglichkeit („Pieper“) für jeden diensthabenden Mitarbeiter und jede diensthabende Mitarbeiterin

## **2.3. Qualitätsentwicklungskonzept im Hinblick auf die Durchführung freiheitsentziehender Unterbringung**

Bei der Durchführung von freiheitsentziehender Unterbringung sind in dem Qualitätsentwicklungskonzept im Rahmen der Vorgaben des § 45 SGB VIII die Umsetzung folgender Maßnahmen darzustellen:

- Kontinuierliche Verlaufsdocumentation und -evaluation
- Fortlaufende Reflexion und systematische Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes
- Sicherung der Dokumentation der alltäglichen Erziehungsarbeit wie der besonderen Vorkommnisse und der Reaktionen darauf
- Konzeptionelle Sicherstellung von regelmäßiger Supervision für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und (psychologischer) Fachberatung im Team und in Form von Einzelsupervision

## **3. Anforderungen an die Personalausstattung**

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis hat der Träger personelle Voraussetzungen zu erfüllen, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen. Bei der Durchführung von freiheitsentziehender Unterbringung bedeutet dies:

- Aufgabenspezifisch besonders qualifizierte Leitungskräfte
- Berufserfahrenes und persönlich geeignetes Fachpersonal mit sozialpädagogischer, psychologischer und therapeutischer Kompetenz
- Intensive, aufgabenbezogene Schulung und Maßnahmen zur Teamentwicklung für das Fachpersonal vor Inbetriebnahme

- Kontinuierliche aufgabenbezogene Fortbildung (insbesondere zur Krisenintervention, einschließlich entsprechender Dokumentation)
- Die Personalausstattung muss so bemessen sein, dass regelmäßige Beziehungsarbeit „Rund um die Uhr“ realisiert werden kann durch
  - mindestens kontinuierliche Doppelbesetzung über den gesamten Tag, ggf. 3-fach Besetzung, wenn konzeptionell erforderlich
  - Besetzung mit mindestens 3 päd. Fachkräften in den Kernbetreuungszeiten
  - Nachtdienst und Rufbereitschaft.

#### **4. Medizinisch therapeutische Versorgung**

Hinsichtlich der notwendigen gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung ist vom Träger zu gewährleisten:

- Konzeptionelle Sicherstellung einer kontinuierlichen therapeutischen und psychologischen Versorgung
- Nachweis der Sicherstellung der medizinischen Versorgung durch begleitende Ärztinnen und Ärzte und Fachärztinnen und Fachärzte
- Sicherstellung der Versorgung in Krisen und akuten Gefährdungssituationen durch Vernetzung und Kooperationsvereinbarungen mit zuständiger Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Konzeptionelle Sicherstellung der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch frei praktizierende Kinder- und Jugendpsychiater und Kinder- und Jugendpsychiaterinnen oder ambulanter Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie

#### **5. Erfüllung der Schulpflicht**

Die Beschulung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen muss über den gesamten Zeitraum der freiheitsentziehenden Unterbringung vom Träger gewährleistet sein. Dafür bedarf es eines Beschulungskonzeptes, das den besonderen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen Rechnung trägt. Die Sicherstellung der Schulpflicht ist unter Beachtung der Niedersächsischen Schulgesetzgebung in Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium (MK) und der zuständigen Nds. Landesschulbehörde vorzunehmen.

- Bei interner Beschulung ist eine, dem Bedarf entsprechende Anzahl an Lehrkräften und zusätzlich begleitendes pädagogisches Betreuungspersonal vorzuhalten.
- Ein besonderer Schulförderbedarf muss für jeden Einzelfall vor Aufnahme feststehen.

#### **6. Anforderungen an Konzept und Angebot**

Das Betreuungskonzept ist grundsätzlich so zu gestalten, dass die Zeiten der Freiheitsbegrenzung so kurz wie möglich gehalten werden. Es ist daher bei der konzeptionellen Ausgestaltung darauf zu achten, dass frühestmöglich eine individuelle Öffnung und Erweiterung der Freiräume der Kinder und Jugendlichen erfolgt. Die pädagogische Betreuung und Förderung der Zielgruppe erfordert ein differenziertes Konzept mit einer kontinuierlichen Erweiterung der individuellen Freiräume. Das Betreuungskonzept darf nicht im Widerspruch zur Menschenwürde und den Persönlichkeitsrechten der Kinder und Jugendlichen stehen. Die Betreuungsdauer sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Gruppengröße von 6 Plätzen darf nicht überschritten werden; bei einer höheren Platzzahl muss eine Binnendifferenzierung erfolgen.

In dem für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorzulegenden Leistungsangebot sind konkrete Aussagen zu nachfolgenden Punkten zwingend erforderlich:

- Zielgruppe und Ausschlusskriterien

- Gesetzliche Grundlagen zu Aufnahme- und Ausschlussvoraussetzungen (Anforderungen s. Anlage\*)
- Beschreibung des Aufnahmeverfahrens (u. a. Aussagen zur Beziehungsarbeit; Aussagen zur Kontaktaufnahme vor Ort im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen; vollständige Information der Personensorgeberechtigten)
- Präzise Aussagen zur pädagogischen Zielsetzung und Arbeitsweise (z. B.
  - welche individual- bzw. gruppenpädagogischen Arbeitsformen zum Einsatz kommen;
  - Aussagen zur Gestaltung des Beziehungsaufbaus und der Bindungsförderung und einer „Willkommensatmosphäre“;
  - Angaben zur Art der Beobachtungsverfahren, präzise Aussagen zu Art und Intensität der Beobachtung des Einzelnen wie der Gruppe;
  - Angaben zur Fallsteuerung;
  - Aussagen zu Übergängen; insbesondere in Bezug auf eine Anschlussbetreuung;
  - Aussagen zu den allgemeinen Regeln und nachvollziehbaren Sanktionen in der Einrichtung)
- Darstellung des Regelangebots der Einrichtung (auf jeden Fall zur Unterstützung von Persönlichkeitsentwicklung, zur Sicherstellung der Beschulung, zur Unterstützung von Ausbildungs- und Berufsperspektive, zur Entspannung, zur Freizeitgestaltung, zur Situationsbearbeitung etc.)
- Aussagen zur Tagesstruktur (Rahmen und Differenzierungsmöglichkeiten)
- Verfahrensregelungen zu dem Umgang mit Freiheitsentzug, speziell auch pädagogische Grundsätze für die Lockerung des Freiheitsentzugs
- Verfahrensregelungen für den Umgang mit Entweichungen
- Aussagen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie zu ihrer Beteiligung
- Sicherung eines internen und einrichtungsunabhängigen Beschwerdemanagements
- Aussagen zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwister u.a.) bzw. Personensorgeberechtigten
- Aussagen zur Umsetzung von Besuchskontakten

## 7. Regeln und Sanktionen in der Einrichtung

Die in der Einrichtung zur Anwendung kommenden Regeln und Sanktionsmaßnahmen bei Regelverstößen sind vom Träger differenziert darzulegen und zu begründen, und unterliegen der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Aspekte:

- Angemessenheit der Sanktionsmaßnahmen
- Anlassbezug
- Abstufung von Sanktionsmaßnahmen
- Verbot von entwürdigenden und demütigenden Maßnahmen
- Verbot von Zwangsmaßnahmen als pädagogisches Mittel
- „Time out“ Maßnahmen, Fixierungen und andere freiheitsentziehende Maßnahmen i.S.v. § 1631b Abs. 2 BGB bedürfen grundsätzlich einer richterlichen Genehmigung. Weitere Ausführungen hierzu sind der „Orientierungshilfe ... zu freiheitsentziehenden Maßnahmen“<sup>\*\*\*</sup> zu entnehmen.

\*) siehe Anlage zur Orientierungshilfe:  
„Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung  
Rechtliche Grundlagen“

\*\*\*) siehe: „Orientierungshilfe für Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe zu freiheitsentziehenden Maßnahmen“

## 8. Anforderungen an Räumlichkeiten und Sachausstattung gemäß Leistungsangebot

Der Gesamteindruck des Gebäudes und der Außenanlagen hat dem Charakter einer Jugendhilfeeinrichtung zu entsprechen.

Bei der Erstellung des Raumnutzungskonzeptes sind insbesondere zu beachten:

- Angaben zur baulichen Sicherheit und zum Brandschutzkonzept im Gebäude und bzgl. des Außengeländes
- Großzügige Raumaufteilung, die dem sozialen Gruppenleben förderlich sind
- Einzelzimmer mit mindestens 12 qm für jedes Kind/Jugendlichen; Doppelzimmer sind nicht zulässig
- Altersgerechtes, auf die Bedürfnisse abgestimmtes Raumangebot (Außenbereiche, Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Räume für Beschulung, Bewegung, Freizeit, Sozialkontakte)
- Gefährdungssichere Ausstattung aller Räume
- Fenster müssen gitterfrei und zu öffnen sein, ohne dass ein Entweichen möglich ist.
- Sicherungsmöglichkeiten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen zum Schutz vor unbefugtem Zutritt
- Separate Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume, sofern eine Binnendifferenzierung erfolgen soll
- Behandlungsraum mit Ausstattung zur medizinischen Grund- und Notfallversorgung
- Gut einsehbare Gemeinschaftsräume zur Beobachtung des Gruppengeschehens (Bestandteil des Sicherheitskonzepts)

## 9. Erweiterte Meldepflichten

Für Einrichtungen mit freiheitsentziehender Unterbringung gelten neben den Meldevorschriften des § 47 Abs. 1 SGB VIII erweiterte Meldeauflagen. Zu melden sind

- Aufnahmen und Entlassungen
- Dauer des richterlichen Beschlusses nach § 1631b Abs.1 BGB
- Entweichungen und Abgängigkeit
- Polizeieinsätze
- Richterliche Beschlüsse für den Einzelfall gem. § 1631b Abs. 2 BGB z.B. bei „time out“ Maßnahmen. Näheres siehe „Orientierungshilfe...zu freiheitsentziehenden Maßnahmen“\*\*
- Vorkommnisse, die das öffentliche Interesse berühren könnten
- Meldungen von konzeptionellen Veränderungen
- Meldungen von Änderungen in Verfahrensabläufen

Weitere Meldepflichten können sich aus der jeweiligen pädagogischen Konzeption ergeben.

**Weitere Informationen sind im Internet unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) veröffentlicht:**

- Rahmenvertrag nach § 78f Sozialgesetzbuch – Achstes Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), 1.Juni 2012
- Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt, Stand 08.06.2011
- Zuständigkeitsübersicht für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Niedersachsen

\*\*\*) siehe: „Orientierungshilfe für Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe zu freiheitsentziehenden Maßnahmen“